

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden- Württemberg und des Beteiligungsfonds- gesetzes Baden-Württemberg

Der Landtag hat am 16. Juli 2025 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg wird das Landeszentrum Finanzmanagement mit der Aufgabe

1. der ständigen Beratung der Beauftragten für den Haushalt,
2. der regelmäßigen Sichtung von Daten und
3. der Durchführung von Korrekturmaßnahmen, die mit Zustimmung des Beauftragten für den Haushalt erfolgen, soweit diese nicht originäre Aufgabe einer Kasse oder Zahlstelle darstellen,

bei allen buchungspflichtigen Vorgängen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes eingerichtet. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben verarbeitet das Landeszentrum Finanzmanagement in gemeinsamer datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit mit den Dienststellen die personenbezogenen Daten der Buchung, soweit dies für die Zwecke der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, der Abwicklung der Buchführung, des Zahlungsverkehrs, der Rechnungslegung, des Mahnwesens, der Beitreibung von Forderungen und der Sicherstellung der Revisionssicherheit erforderlich ist.“

2. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. eine Übersicht über die Sonderabgaben.“

3. In § 33 Satz 2 wird das Wort „einzubringen“ durch die Wörter „parlamentarisch zu beschließen“ ersetzt.

4. § 34 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Leistung von Ausgaben für Investitionen und das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben bedürfen nicht der Einwilligung des Finanzministeriums, soweit nicht in den Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des jeweiligen Haushaltsjahrs etwas anderes bestimmt ist.“

5. § 34a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Landesoberkasse Baden-Württemberg“ durch die Wörter „Das Landeszentrum Finanzmanagement“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Landesoberkasse Baden-Württemberg“ durch die Wörter „dem Landeszentrum Finanzmanagement“ ersetzt.

6. § 38 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen nicht der Einwilligung des Finanzministeriums, soweit nicht in den Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des jeweiligen Haushaltsjahres etwas anderes bestimmt ist.“

7. § 50 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Sind im Vollzug aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen Beamtinnen und Beamte, Richterinnen

und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Landesdienst zu übernehmen, so gelten die dafür erforderlichen Stellen zusätzlich in der entsprechenden Wertigkeit für die Dauer von 24 Monaten als im Staatshaushaltsplan bewilligt. Nach diesem Zeitraum sind diese Beschäftigten in andere geeignete, freie und besetzbare Stellen einzuweisen. Soweit bei der entsprechenden Verwaltung hierfür keine geeigneten Stellen zur Verfügung stehen, gelten Leerstellen der entsprechenden Wertigkeit als bewilligt; die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.“

8. § 95 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorlage- und Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.“

9. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Satzes 2 stellen sie für Zwecke der Rechnungslegung einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in sinngemäßer Anwendung des Handelsgesetzbuches auf, mit Ausnahme der Vorschriften über die Nachhaltigkeitsberichterstattung.“

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Daneben richtet sich die Aufstellung eines nicht bundesrechtlich oder europarechtlich geforderten Nachhaltigkeitsberichts nach dem Errichtungsgesetz, dem sonstigen Errichtungsakt oder der Satzung der landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts.“

Artikel 2

Änderung des Beteiligungsfondsgesetzes Baden-Württemberg

In § 13 Absatz 1 des Beteiligungsfondsgesetzes Baden-Württemberg vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 944), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1009, 1010) geändert worden ist, wird das Wort „quartalsweise“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.